

2. Änderungssatzung

zur

Gebührensatzung der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises

vom 02.07.2001 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.08.2006

Die Gebührensatzung der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises wird wie folgt geändert:

1. § 2 - Gebührenhöhe

Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für den Besuch von Kursen und Lehrgängen mit Ausnahme der Lehrgänge zur Erreichung staatlicher Schulabschlüsse wird pro Unterrichtsstunde (45 Min.) eine Gebühr zwischen 2,30 EUR und 5,00 EUR erhoben.
- (2) Für eine Unterrichtsstunde (45 Min.) zur Erreichung von staatlichen Schulabschlüssen (Regelschulabschluss, Abitur) werden Gebühren in Höhe von 0,60 EUR erhoben, sofern landesrechtliche Regelungen nichts anderes vorsehen.
- (3) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Seminare) können Gebühren in Höhe von 2,30 EUR bis 10,00 EUR erhoben werden.“

Im § 2 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:

- „(9) Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs werden die vollen Kursgebühren berechnet. Sind schon mehr als 20 % der Unterrichtseinheiten absolviert, erfolgt die Gebührenberechnung anteilig.“

2. § 3 - Ermäßigungen - wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Fällen können die Teilnahmegebühren auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist bis spätestens zum Kursbeginn beim Leiter der Volkshochschule einzureichen. Folgende Regelungen gelten:

- (1) Empfänger von ALG II, Sozialgeld oder laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII erhalten 50 % Gebührenermäßigung.

- (2) Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende erhalten 25 % Gebührenermäßigung.
- (3) Für Gebühren, die weniger als 25 EUR betragen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung sozialer Härten weitere Ermäßigungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Landrat. Er kann seine Befugnisse auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.“

3. Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Sondershausen, den 31.03.2011

Kyffhäuserkreis

Hengstermann
Landrat